**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben der Entnahme von Grundwasser aus zwei existierenden Brunnen in der Gemarkung Schmachtenhagen nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Landwirtschaftsbetrieb Düring GbR, Norbert Düring, Verlorenorter Weg 2 B, 16766 Kremmen OT Hohenbruch hat mit Datum vom 25.09.2024 eine Grundwasserentnahme von 60.000 m3 jährlich aus einem vorhandenen Brunnen zur Bewässerung Landwirtschaftlicher Flächen beantragt. Der Brunnen befinden sich in der Gemarkung Hohenbruch, Flur 2, Flurstück 227/2. Der Brunnen wurde im Jahr 2009 errichtet.

Der Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 23.2-39-Ho25019 geführt. Aufgrund der Größenordnung der beantragten Grundwasserentnahme von bis zu 60.000 m3/Jahr war gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien wurden für die Entnahmestelle keine Auswirkungen auf die Schutzgüter festgestellt, sodass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da die Inanspruchnahme des Grundwassers im Bilanzgebiet in einem vertretbaren Rahmen bleibt. Zudem wurde keine erhebliche, nachteilige Beeinflussung der beiden Schutzgebiete durch die Wasserentnahme festgestellt. Wesentliche negative Auswirkungen auf Boden, Oberflächenwasser, Natur und Landschaft sind daher nicht zu erwarten.

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03301 601 6013 während der Dienstzeiten in der Kreisverwaltung, FB Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, FD Wasserwirtschaft, Zi. 177 Haus 1, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Oranienburg, den 12.06.2025

Fenske

Veröffentlichung UVP-Portal: